

# Kurzarbeitergeld

---

## Normen

§§ 95 ff. SGB III

## Kurzinfo

### Hinweis:

Aufgrund der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind viele Beschäftigte in Kurzarbeit. Daher hat der Koalitionsausschuss vom 22.04. auf den 23.04.2020 eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen.

Bisher übernahm die Bundesagentur für Arbeit einen Teil des weggefallenen Nettoeinkommens:

- Bei kinderlos Beschäftigten 60 % sowie
- bei Beschäftigten mit Kindern 67 %.

Das Kurzarbeitergeld soll für kinderlos Beschäftigte, die derzeit um mind. 50 % reduziert arbeiten,

- ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % des pauschalierten Netto-Entgelts und
- ab dem 7. Monat auf 80 % erhöht werden.
- 

Für Beschäftigte mit Kindern, die derzeit um mind. 50 % reduziert arbeiten, soll das Kurzarbeitergeld

- ab dem 4. Monat des Bezugs auf 77 % des pauschalierten Netto-Entgelts und
- ab dem 7. Monat auf 87 % erhöht werden.
- 

Diese Regelung soll bis Ende des Jahres gelten.

## Information

Das Kurzarbeitergeld ist ein teilweiser Entgeltersatz. Es soll den Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall den Arbeitsplatz und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten. Ist im Betrieb Kurzarbeit eingeführt, wird den versicherten Beschäftigten Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden gezahlt. Es bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt (Stundenlohn), das der Beschäftigte ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte. Die Höhe richtet sich nach einer bestimmten Tabelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt. Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es wird vom Arbeitgeber beantragt und gezahlt und ihm von der Arbeitsagentur erstattet.

Man unterscheidet zwischen konjunkturellem und saisonalem Kurzarbeitergeld.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld ( KUG ) wird gewährt, wenn in einem Betrieb die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Die Voraussetzungen sind in den §§ 95 ff. SGB III geregelt.

Die Gewährung des saisonalen Kurzarbeitergeldes (Saison-KUG) hat zum Ziel, Arbeitnehmer bei saisonalen Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit nicht in die Arbeitslosigkeit zu entlassen, sondern sie im Betrieb zu halten und damit die Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren. Das Saison-KUG soll Arbeitslosigkeit bei saisonalen Arbeitsausfällen wie witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder wirtschaftlichen Ursachen (Auftragsmangel) für Arbeitnehmer des Baugewerbes soweit wie möglich vermeiden. Es hat das frühere Schlechtwettergeld 2006 ersetzt.

## Arbeitsunfähigkeit und Bezug von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld

1. Erkrankung **vor** Beginn von (Saison-)Kurzarbeitergeld, Anspruch auf EFZ besteht

- = Krankengeld i.H.v. (Saison-)Kurzarbeitergeld nach § 47b Abs. 4 SGB V
- 2. Erkrankung **vor** Beginn von (Saison-)Kurzarbeitergeld, kein Anspruch auf EFZ
  - = Krankengeld nach § 47 Abs. 2 SGB V (normale Berechnung)
- 3. Erkrankung **während** des Bezugs von (Saison-)Kurzarbeitergeld, Anspruch auf EFZ
  - = (Saison-)Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit für die Dauer des Anspruchs auf EFZ (vgl. § 101 SGB III )
- 4. Erkrankung **während** des Bezugs von (Saison-)Kurzarbeitergeld, kein Anspruch auf EFZ
  - = Krankengeld nach § 47 i.V.m. § 47 Abs. 3 SGB V (Geldfaktor aus letztem Entgeltabrechnungszeitraum, Zeitfaktor aus Zeitraum vor (Saison-)Kurzarbeitergeld)